

Sitzung vom 25. Mai 2016

492. Anfrage (Strompreise im Kanton Zürich)

Die Kantonsräte Olivier Moïse Hofmann, Hausen a. A., Robert Brunner, Steinmaur, und Christian Schucan, Uetikon a. S., haben am 14. März 2016 folgende Anfrage eingereicht:

Die Elektra Baselland verschickt Werbematerial mit dem marktschreierischen Aufdruck «Abzocke» an Grosskunden (über 100 000 kWh/Jahr) im Kanton Zürich. Sie offerieren darin 100% Wasserstrom im Niedertarif für 2,48 Rp./kWh und im Hochtarif für 3,35 Rp./kWh. Die EKZ schliesst Verträge ab mit Grosskunden für Wasserstrom aus der Schweiz mit 5,12 Rp/kWh Hochtarif und 3,97 Rp/kWh (exkl. MwSt.), abzüglich eines Bonus. Auf der anderen Seite wird in den Medien darüber berichtet, dass immer häufiger EVU Einspeiser von Photovoltaikanlagen mit erhöhten Netzkosten belasten.

Wir bitten den Regierungsrat, folgende Fragen im Zusammenhang mit den Strompreisen im Kanton Zürich zu beantworten, respektive dort, wo er nicht für die Beantwortung zuständig ist, die Antwort vom EKZ respektive den anderen Energieversorgungsunternehmen (EVU) einzuholen:

1. Wie haben sich die gesamten Stromkosten pro kWh in den letzten zehn Jahren für die einzelnen Kundensegmente des EKZs entwickelt? (Bitte tabellarische Darstellung für drei bis fünf Kundensegmente, für das meistverkaufte Produkt, unterteilt in Energie- und Netzkosten. Dabei können allfällige monatliche fixe Grundgebühren separat ausgewiesen werden.)
2. In welcher Preisbandbreite werden auf dem Markt Zertifikate von inländischem und ausländischem Wasserstrom angeboten? In welchem Umfang hat die EKZ solche Zertifikate gekauft und zu welchem durchschnittlichen Preis pro kWh? (Bitte Angabe für die letzten drei Jahre und unterteilt nach in- und ausländische Zertifikate.)
3. Kann gesagt werden, dass die Privatkunden und das Gewerbe im Vergleich zu den Grosskunden überdurchschnittlich viel für Strom bezahlen müssen? Wie liegt die EKZ im Benchmark gegenüber anderen EVU im Kanton Zürich?
4. Warum verrechnet das EKZ nach wie vor Nieder- und Hochtarife, obwohl die Strompreise auf dem Markt nicht mehr diese Preismuster widerspiegeln und in der Regel tagsüber tiefer sind als in der Nacht?

5. Plant das EKZ Änderungen bezüglich der Gestaltung der Nieder- und Hochtarife? Wenn ja, welche und per wann? Wenn nein, warum nicht?
6. Was hält der Regierungsrat (nicht das EKZ) von der Idee, die Nieder- und Hochtarife durch Strompreise zu ersetzen, welche sich an die Marktpreise anlehnen und mindestens stündlich angepasst werden?
7. Gemäss dem Geschäftsbericht der EKZ wird an Haushalte und Gewerbe nur noch erneuerbarer Strom geliefert. Im Geschäftsbericht fehlen Aussagen darüber, wie der Strommix für die Grosskunden aussieht. Wie viel Atomstrom hat das EKZ in den letzten Jahren bezogen und verkauft? Wir bitten um eine (tabellarische) Darstellung der Zusammensetzung und der Entwicklung für die letzten drei Jahre, inkl. Angabe, ob der Verkäufer zum Axpo- Konzern gehört.
8. Stimmt es, dass das EKZ seine EVU-Kunden konkurrenziert, indem es versucht, ihnen Endkunden abzujagen?
9. Warum sind Lastgangmessungen nötig? (Bitte eine möglichst allgemeinverständliche Darstellung.)
10. Verrechnet das EKZ für die Lastgangmessung bei Photovoltaikanlagen Gebühren? Wenn ja, in welchen Fällen, wie hoch sind diese und bei wie vielen Kunden werden diese Gebühren verrechnet?
11. Sollte auf die Gebühr für Lastgangmessungen bei Photovoltaikanlagen nicht verzichtet werden, um deren Zubau nicht zu behindern?
12. Wie viel bezahlt das EKZ dem Kunden für Strom, welchen dieser mittels Photovoltaik produziert hat? Wie sieht die Entschädigung des EKZs im Vergleich zu den restlichen EVU im Kanton Zürich aus? (Bitte tabellarische Darstellung mit Angaben pro EVU.)
13. Hat der Regierungsrat die Kompetenz, (minimale) Einspeisevergütungen für Strom aus PV-Anlagen zu verfügen?

Auf Antrag der Baudirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Die Anfrage Olivier Moïse Hofmann, Hausen a. A., Robert Brunner, Steinmaur, und Christian Schucan, Uetikon a. S., wird wie folgt beantwortet:

Die Elektrizitätswerke des Kantons Zürich (EKZ) sind eine selbstständige Anstalt des kantonalen öffentlichen Rechts (§1 EKZ-Gesetz vom 19. Juni 1983, LS 732.1), die unter der Oberaufsicht des Kantonsrates steht (§9 Abs. 1 EKZ-Gesetz). Die Festlegung der Geschäftsstrategie obliegt dem Verwaltungsrat der EKZ. Dieser besteht aus 15 Mitgliedern. Zwei werden vom Regierungsrat aus seiner Mitte und 13 vom Kantons-

rat gewählt (§ 10 EKZ-Gesetz). Zu den Aufgaben des Verwaltungsrates gehören auch die Festsetzung der allgemeinverbindlichen Gebühren für Anschluss und Lieferung sowie die Bedingungen für die Energieabgabe (§ 2 EKZ-Verordnung vom 13. Februar 1985, LS 732.11).

Zu Frage 1:

Das Stromversorgungsgesetz vom 23. März 2007 (StromVG, SR 734.7) ist seit 2008 in Kraft. Es trennt die Geschäftsbereiche Stromtransport (Geschäftsbereich Netz) und Stromerzeugung, -beschaffung und -lieferung (Geschäftsbereich Energie). Für den Transport durch das Stromnetz müssen die Endverbraucher (Haushalte, Dienstleistungs- und Industriebetriebe usw.) Netznutzungsentgelte bezahlen. Diese sind über das Stromversorgungsgesetz und die dazu gehörende Stromversorgungsverordnung vom 14. März 2008 (StromVV, SR 734.71) reguliert und werden von der eidgenössischen Elektrizitätskommission (ElCom) überwacht. Die von der nationalen Netzgesellschaft Swissgrid AG erbrachten Systemdienstleistungen (SDL) sind Bestandteil der Netznutzungspreise. Das Tarifelement für die SDL wird auf den Preisblättern der Elektrizitätsversorgungsunternehmen (EVU) meistens getrennt zu den Netznutzungstarifelementen aufgeführt.

Seit 2009 haben Endverbraucher mit einem Jahresverbrauch von mindestens 100 000 Kilowattstunden (kWh) pro Verbrauchsstätte und auch alle EVU freien Netzzugang. Sie können ihren Stromlieferanten frei wählen. Wenn sie den Netzzugang beanspruchen, nehmen sie am liberalisierten Strommarkt teil und bezahlen für die Elektrizitätslieferung einen Marktpreis, der sich in Abhängigkeit von Angebot und Nachfrage ergibt. Dagegen haben Endverbraucher mit einem tieferen Jahresverbrauch als 100 000 kWh keinen Anspruch auf Netzzugang. Diese «festen Endverbraucher» werden von den Verteilnetzbetreibern, in deren Netzgebiet sie sich befinden, in der sogenannten Grundversorgung zu regulierten Tarifen mit Elektrizität beliefert (Art. 6 StromVG). Dieser Energietarif wird von der ElCom überwacht.

Die Endverbraucher haben schliesslich zur Finanzierung der Förderung der Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien sowie weiterer Massnahmen einen Zuschlag auf die Übertragungskosten der Hochspannungsnetze sowie gegebenenfalls kantonale bzw. kommunale Abgaben (z. B. Konzessionsabgaben) zu entrichten. Diese Abgaben sind in den Preisblättern und auf den Rechnungen der EVU getrennt zu den Netznutzungs- und Energietarifen aufzuführen (Art. 12 Abs. 2 StromVG).

Die Preise für Netznutzung, Energie (für feste Endverbraucher) und Abgaben können auf www.strompreis.elcom.admin.ch nach 15 verschiedenen Verbraucherkategorien für jeden schweizerischen Netzbetreiber ab-

gefragt werden. Die nachstehenden Tabellen zeigen die Durchschnittstarife (feste Grundgebühren eingerechnet) für die drei vorgenannten Tarifbestandteile und die Gesamttarife der Jahre 2008 bis 2016 der EKZ (in Rp./kWh ohne Mehrwertsteuer) für die Verbraucherkategorien H4 (Haushalt ohne Elektroboiler mit Jahresverbrauch von 4500 kWh), C2 (kleiner Gewerbe-/Industriebetrieb mit Jahresverbrauch von 30 000 kWh) und C4 (grosser Gewerbe-/Industriebetrieb mit Niederspannungsanschluss und Jahresverbrauch von 500 000 kWh).

Kategorie H4	Netz	Energie	Abgaben	Gesamt
2008	8,92	5,06	0,61	14,59
2009	7,80	6,20	0,45	14,45
2010	8,24	6,56	0,45	15,25
2011	8,78	8,09	0,45	17,32
2012	7,72	8,55	0,45	16,72
2013	7,21	8,81	0,45	16,47
2014	7,99	7,51	0,60	16,10
2015	7,98	7,11	1,26	16,35
2016	7,73	6,53	1,46	15,72

Kategorie C2	Netz	Energie	Abgaben	Gesamt
2008	8,79	5,73	0,79	15,31
2009	7,36	7,05	0,45	14,86
2010	7,77	7,47	0,45	15,69
2011	8,31	8,94	0,45	17,70
2012	8,30	9,42	0,45	18,17
2013	7,59	9,67	0,45	17,71
2014	8,38	8,14	0,60	17,12
2015	8,37	7,68	1,26	17,31
2016	8,12	7,00	1,46	16,58

Kategorie C4	Netz	Energie	Abgaben	Gesamt
2008	6,13	5,42	0,61	12,16
2009	5,22	6,42	0,45	12,09
2010	5,50	6,80	0,45	12,75
2011	5,98	7,72	0,45	14,15
2012	5,32	8,22	0,45	13,99
2013	5,03	8,19	0,45	13,67
2014	5,71	7,13	0,60	13,44
2015	5,71	6,53	1,26	13,50
2016	5,51	5,85	1,46	12,82

Zu Fragen 2 und 7:

Die EKZ beschaffen einen grossen Teil des Stroms zu Marktpreisen beim Axpo-Konzern und bei weiteren Handelspartnern. In der Regel handelt es sich dabei um Strom der Kategorie «nicht überprüfbare Energieträger», dessen Art der Erzeugung nicht eindeutig ermittelt oder nicht mit einem gültigen Nachweis belegt werden kann. Für die verschiedenen Stromprodukte erwerben die EKZ nach Bedarf zusätzlich die erforderlichen Herkunftszertifikate. Ein Zertifikat für Wasserstrom aus der Schweiz kostet heute rund 0,06 bis 0,08 Rp./kWh, eines für Wasserstrom aus der EU rund 0,03 bis 0,04 Rp./kWh. Die Preise für Wasserzertifikate sind in den letzten zwei Jahren um etwa 30% gesunken.

Die genauen Beschaffungspreise der EKZ für die Zertifikate sind nicht öffentlich. Es kann jedoch festgehalten werden, dass der Einkaufspreis für die Zertifikate für Kundinnen und Kunden in der Grundversorgung 2016 etwas höher als die genannten gegenwärtigen Marktpreise liegt, da die EKZ die benötigten Zertifikate zur Diversifizierung der Marktpreisrisiken gestaffelt über ein bis zwei Jahre einkaufen.

In den Jahren 2012 bis 2014 setzte sich – nach Beschaffung der entsprechenden Zertifikate – der von den EKZ an die Kundinnen und Kunden gelieferte Strom wie folgt zusammen (vgl. www.stromkennzeichnung.ch):

	2012	2013	2014
Wasserkraft aus der Schweiz	39,4%	42,2%	39,7%
Wasserkraft aus dem Ausland	21,7%	18,0%	19,1%
Übrige erneuerbare Energien	2,3%	2,7%	3,3%
Kernenergie	36,6%	37,1%	28,3%
Nicht überprüfbare Energieträger	0%	0%	9,6%
Total	100%	100%	100%

Seit 2015 beschaffen und liefern die EKZ keine Kernenergie mehr. Endverbraucher in der Grundversorgung (auch Geschäftskundinnen und -kunden) erhalten 100% erneuerbaren Strom. Marktberechtigte Kundinnen und Kunden können wählen zwischen Strom aus 100% Wasserkraft aus der Schweiz oder Strom aus nicht überprüfbaren Energieträgern. 2015 haben rund 80% der marktberechtigten Geschäftskundinnen und -kunden (diese vereinen auf sich rund 10% der gesamten Liefermenge der EKZ) Strom aus nicht überprüfbaren Energieträgern bezogen. Die genauen Zahlen für 2015 liegen noch nicht vor.

Zu Frage 3:

Kundinnen und Kunden in der Grundversorgung bezahlen gegenüber Grossverbrauchern nicht überdurchschnittlich viel für Strom. Bei der Tarifbildung für die Energieprodukte sind das unterschiedliche durchschnittliche Benutzungsprofil und der unterschiedlich hohe Vertriebsaufwand zu berücksichtigen. Da Grosskundinnen und -kunden meist eine

lange Benützungsdauer mit einer regelmässigen Energieentnahme aufweisen und auf die Kilowattstunde bezogen geringere Vertriebskosten haben, sind für sie die Energiepreise etwas tiefer als für kleinere Endverbraucher. Die Tarife der EKZ sind bei allen wesentlichen Verbrauchskategorien günstig im Vergleich zu anderen EVU im Kanton (vgl. www.strompreis.elcom.admin.ch).

Zu Fragen 4 und 5:

Mit Hoch- und Niedertarifen werden bei den Kundinnen und Kunden Anreize geschaffen, den Stromverbrauch von Stunden mit hoher in solche mit geringerer Netzauslastung zu verlagern. Damit können teure Netzausbauten möglichst gering gehalten werden. Betreffend die Energielieferung können an vereinzelt Tagen die Einkaufspreise in der Nacht zwar höher sein als am Tag, in der Regel ist aber Strom tagsüber teurer als nachts. Hoch- und Niedertarifelemente sind heute deshalb sowohl beim Netznutzungs- als auch beim Energietarif weiterhin sinnvoll. Die EKZ überprüfen die Preisstrukturen aber regelmässig. Im Hinblick auf die Zunahme der dezentralen Stromerzeugung durch Photovoltaik-Anlagen (PV-Anlagen) wird das Tarifsysteem bei Bedarf rechtzeitig überarbeitet.

Zu Frage 6:

Bei Endverbrauchern in der Grundversorgung müssen gemäss Art. 6 Abs. 3 StromVG die Stromtarife für mindestens ein Jahr fest bleiben. Es besteht somit kein Spielraum, die Tarife kurzfristig anzupassen. Im liberalisierten Bereich unterliegen die Energiepreise (Preis für die Lieferung von Elektrizität) dem Markt, d. h., Käufer und Verkäufer sind frei bei der Ausgestaltung eines Energielieferungsvertrages und können auch einen an die stündlichen Marktpreise angelehnten Vertrag abschliessen. Bei der Netznutzung ist für alle Endverbraucher Art. 14 Abs. 3 StromVG zu beachten (u. a. müssen die Netznutzungstarife einfache Strukturen aufweisen und die von den Kundinnen und Kunden verursachten Kosten widerspiegeln).

Zu Frage 8:

Die marktberechtigten Endverbraucher und alle EVU können den Stromlieferanten frei wählen. Somit stehen die EKZ mit anderen Anbietern im Wettbewerb sowohl um die Belieferung von Kundinnen und Kunden als auch von Weiterverteilern (Gemeindewerke). Es kann und soll nicht verhindert werden, dass die Kundinnen und Kunden verschiedene Angebote für die Energielieferung einholen und schliesslich das aus ihrer Sicht beste Angebot wählen.

Zu Fragen 9–11:

Jeder Endverbraucher und jeder Stromerzeuger gehören zu einer sogenannten Bilanzgruppe, in der die Stromflüsse bilanziert werden. In der Bilanzgruppe muss die Stromausspeisung (Stromverbrauch oder -verkauf) pro Viertelstunde der Stromeinspeisung (Stromerzeugung oder -einkauf) entsprechen. Bei Abweichungen werden der Bilanzgruppe Kosten (in der Form von sogenannter Ausgleichsenergie) belastet. Um die Bilanzierung möglichst genau durchführen zu können, müssen gemäss Art. 8 Abs. 5 StromVV alle Endverbraucher, die von ihrem Anspruch auf Netzzugang Gebrauch machen, sowie Erzeuger mit einer Anschlussleistung über 30 Kilovoltampère (kVA) – dies entspricht der Höchstleistung einer herkömmlichen PV-Anlage mit rund 200m² Solarzellenfläche – mit einer Lastgangmessung mit automatischer Datenübermittlung ausgestattet sein und die dadurch verursachten Anschaffungskosten sowie die wiederkehrenden Kosten tragen. In Übereinstimmung mit Art. 8 Abs. 5 StromVV verrechnen die EKZ bei PV-Anlagen mit einer Anschlussleistung über 30kVA den Tarif für «Lastgangmessung und Datenaustausch». Davon sind derzeit 360 PV-Anlagen betroffen. Der Tarif der EKZ ist mit Fr. 300 pro Jahr schweizweit einer der günstigsten und liegt deutlich unter dem von der ElCom als «nicht auffällig» betrachteten Tarif von Fr. 600 pro Jahr. Würde die Lastgangmessung den Erzeugern nicht verrechnet, müssten die Kosten in die Netznutzungspreise eingerechnet werden und damit durch alle Endverbraucher des Verteilnetzes bezahlt werden. Dies widerspräche dem Verursacherprinzip gemäss Art. 14 Abs. 3 Bst. a StromVG.

Zu Frage 12:

Bei den Tarifen für ins Netz eingespeisten Strom (Rücklieferarif) halten sich die EKZ an die Vorgaben des Bundesamts für Energie. Dieses empfiehlt, den ins Netz eingespeisten Strom mindestens auf der Grundlage des am Standort der dezentralen Erzeugung geltenden Endkundenpreises für Energie eines Standardstromproduktes für gebundene Endverbraucher (Verbrauchsprofil H4) abzüglich 8% zu vergüten. Für 2016 betragen die Rücklieferarife der EKZ für PV-Anlagen mit einer Anschlussleistung unter 150kVA durchschnittlich 7,1 Rp./kWh (7,5Rp./kWh im Hoch- und 5,7Rp./kWh im Niedertarif) und für PV-Anlagen mit einer Anschlussleistung über 150kVA bis 1000kVA durchschnittlich 5,6Rp./kWh. Bei einer Leistung über 1000kVA kommen individuelle Rücklieferarife auf der Grundlage des aktuellen Marktpreises zur Anwendung. Erzeuger erneuerbarer Energie haben zusätzlich die Möglichkeit, den ökologischen Mehrwert des in ihrer Anlage erzeugten Stroms

in Form von sogenannten Herkunftsnachweisen am Markt zu veräussern. Der Verband unabhängiger Energieerzeuger gibt auf www.vese.ch/pvtarif eine Übersicht zu den Rücklieferntarifen der meisten schweizerischen Netzbetreiber.

Zu Frage 13:

Der Regierungsrat verfügt über keine gesetzliche Grundlage, um Einspeisevergütungen für PV-Anlagen festzulegen. Die Tarifgestaltung für eingespeiste und abgegebene Elektrizität obliegt gemäss § 7 Abs. 3 und § 8 EKZ-Gesetz den EKZ.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Baudirektion.

Vor dem Regierungsrat

Der Staatsschreiber:

Husi